

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.04.2022
Gericht: Amtsgericht Aschaffenburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hemberger & Kunze GmbH

654 IN 299/20

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

HK Abwicklungsgesellschaft GmbH, Ostring 1, 63762 Großostheim, vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED], geboren am [REDACTED], [REDACTED]
Registergericht: Amtsgericht Aschaffenburg Register-Nr.: HRB 863
- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Christoph Berninger, Agathaplatz 1, 63739 Aschaffenburg, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt auf Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 16.09.2021.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 1.371.367,22 EUR auszugehen. Hierin ist der Überschuss aus der Betriebsfortführung enthalten. Nach den Feststellungen des Gerichts beträgt dieser 42.653,44 EUR. Bei M&A und sonstiger Unternehmensberatung muss differenziert werden, weil sich diese sowohl auf eine

Betriebsfortführung, als auch auf eine Abwicklung (z.B. übertragende Sanierung) beziehen können (Zimmer, Insolvenzbuchhaltung, 2. Auflage, Rn. 694). Im vorliegenden Verfahren sollte mit dem M&A Prozess die übertragende Sanierung vorbereitet werden, sodass die Ausgaben hierfür nicht als Kosten der Betriebsfortführung qualifiziert werden können. Die bei der DMG Mori Finance geleasten Maschinen waren bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Aufgrund des Akteninhalts und des Vergütungsantrags steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der vorläufige Insolvenzverwalter in erheblichem Umfang mit diesen befasst hat.

Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 100 %.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 16.09.2021 und seinem Schriftsatz vom 30.03.2022 wird Bezug genommen. Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit erhalten zu dem Vergütungsantrag Stellung zu nehmen.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter führte den Betrieb des schuldnerischen Unternehmens während der gesamten Dauer des Insolvenzeröffnungsverfahrens fort. Hierfür ist gemäß §§ 11, 10, 3 Abs. 1 lit. b InsVV grundsätzlich ein Zuschlag zu gewähren. Vor dem Hintergrund der sehr akuten Krise, in der sich die Schuldnerin bei Stellung des Insolvenzantrags befand, war das mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden. Zunächst standen keinerlei nennenswerten liquiden Mittel zur Verfügung. Die Geschäftsbeziehungen zu den bisherigen Geschäftsbanken waren bereits gekündigt. Sämtlicher Zahlungsverkehr musste deshalb über das Konto des vorläufigen Insolvenzverwalters abgewickelt werden. Der vorläufige Insolvenzverwalter musste deshalb Erreichen, dass sämtlich Debitoren mit noch offenen Forderungen auf das von ihm verwendete Konto leisteten und dass die bisherigen Geschäftsbanken der Schuldnerin eventuell noch bei diesen eingehende Gelder auf das Treuhandkonto weiterleiteten. Das nahm nicht nur den vorläufigen Insolvenzverwalter, sondern die gesamte Kanzlei, in Anspruch. Nachdem die eingehenden Gelder relativ begrenzt waren, musste täglich im Einzelnen mit der Geschäfts- und Produktionsleitung der Schuldnerin abgestimmt werden welche Materialien bzw. Rohstoffe vorrangig bestellt werden müssen um einen Abriss der Produktionslinie zu verhindern. Dadurch, dass der Betrieb fortgeführt wurde, übernahm der vorläufige Insolvenzverwalter die Funktion des Arbeitgebers. Aufgrund der Krise, in der sich die Schuldnerin befand, war die Verunsicherung bei den Arbeitnehmern groß. Der vorläufige Insolvenzverwalter musste diese deshalb im Rahmen von mehreren Besprechungen bzw. Versammlungen motivieren und das für die Betriebsfortführung notwendige Vertrauen herstellen. Um die ordnungsgemäße Belieferung der Schuldnerin mit den notwendigen Materialien und Rohstoffen sicherzustellen musste der vorläufige Insolvenzverwalter dafür sorgen, dass die bisher bestehenden Lieferantenbeziehungen aufrechterhalten oder wieder aufgenommen wurden. Zunächst führte er eine umfassende Inventur durch. Mit den Lieferanten die zur Aussonderung berechtigt waren wurden danach Regelungen über eine Abgeltung getroffen. Die diesbezüglichen Verhandlungen nahmen den vorläufigen Insolvenzverwalter erheblich in Anspruch. Bei den Geschäftspartnern bestand wegen der Coronapandemie eine zusätzliche Unsicherheit, was die Verhandlungen erschwerte. Für die Liquiditätsplanung war es notwendig, dass der vorläufige Insolvenzverwalter eine eigene Buchhaltung unter Übernahme aller Daten - auch zu den Debitoren und Kreditoren aufbaute. Danach erfolgte durch tägliche Buchungen die Planung des Ertrags und der Liquidität. Das Gericht erachtet für die Betriebsfortführung und die hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters einen Zuschlag von 65 % für angemessen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter finanzierte das Insolvenzgeld vor. Die durch die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes haftungsrechtlichen Risiken und der entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand rechtfertigen gemäß §§ 11, 10, 3 Abs. 1 lit. d InsVV einen Zuschlag auf die Regelvergütung. Das Gericht hält hierfür einen Zuschlag von 10 % für angemessen.

Die Tatsache, dass der vorläufige Insolvenzverwalter gleichzeitige als Sachverständiger geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen, vermag keinen Abschlag zu rechtfertigen. Der Arbeitserleichterung durch die gleichzeitige Tätigkeit als Sachverständiger und als vorläufiger Insolvenzverwalter wird bereits durch die Regelung des § 9 Abs. 4 JVEG Rechnung getragen. Das Gericht hält aus den dargestellten Gründen grundsätzlich einen Zuschlag von 75 % für angemessen, aber

auch ausreichend. Das sind BETRAG EUR. Durch den Übererlös der Betriebsfortführung hat sich bereits die Regelvergütung um BETRAG EUR erhöht. Dieser Betrag ist gemäß § 3 Absatz 1 lit b) InsVV von dem Zuschlagsbetrag in Abzug zu bringen. Es war somit ein Übersteigen des Regelsatzes um BETRAG EUR gerechtfertigt.

Bei der Bemessung der Zuschläge war zu beachten, dass der in diesem Verfahren entstandene erhebliche Mehraufwand des vorläufigen Insolvenzverwalters bereits teilweise durch die wegen der vergleichsweise hohen Berechnungsgrundlage ebenfalls vergleichsweise hohe Regelvergütung kompensiert wurde (BGH, Beschluss vom 21. September 2017- IX ZB 28/14 -, Rn. 24 - juris).

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Aschaffenburg - Insolvenzgericht - 13.04.2022